

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl  
 3192

Datum  
 22.07.2015

## RUNDSCHREIBEN 062/2015

Arbeitsrecht	Lohn	
Betrifft: Nachzahlung bei Unterentlohnung		Frist:
Kurzinfo:		

Die Bundessparte Gewerbe und Handwerk hat uns über ein wichtiges Detail zur Nachzahlung des Entgelts nach § 7i (5) AVRAG informiert:

„Der Erlass spricht von der Nachzahlung des gesamten arbeitsrechtlichen Mindestentgelts. Dabei wird auf das arbeitsrechtliche Entgelt abgestellt. SV-freie Schmutzzulagen sind daher - anders als bei der Lohnkontrolle - einzubeziehen.

Damit ist aber noch lange nicht das Anspruchsprinzip gemeint. Denn die EB zum Gesetz stellen klar, dass das gesamte durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt zu leisten ist. Die Abwendung von Strafe/Anzeige nach AVRAG setzt also keineswegs die Zahlung von dienstvertraglichen Überzahlungen voraus. Beitragszuschläge nach ASVG sind davon natürlich nicht berührt.

Erlass S. 61:

*„Nachzuzahlen ist das gesamte, dem/der Arbeitnehmer/in zustehende arbeitsrechtliche Mindestentgelt und nicht nur der von der Lohnkontrolle umfassten Mindestlohnanspruch. Nachzuzahlen sind somit auch etwaige noch offene in § 49 Abs. 3 ASVG angeführte echte Entgeltbestandteile.“*

EB zu § 7i AVRAG, S. 11

*„§ 7i Abs. 5 AVRAG - anstelle des derzeitigen Abs. 3 - betrifft die verwaltungsstrafrechtlich bedeutsame Unterentlohnung. Die bisherige Einfügung „sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet“ kann im Hinblick auf § 22 Abs. 1 VStG entfallen. Im Sinne des Regierungsprogramms kommt es zu einer Ausweitung der Lohnkontrolle auf alle Entgeltbestandteile. Das gesamte dem/der Arbeitnehmer/in durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jewei-*

*ligen Einstufungskriterien soll in die behördliche Lohnkontrolle nach dem AVRAG einbezogen werden (Entgeltbegriff im Sinne des AVRAG). Da das AVRAG ein arbeitsrechtliches Gesetz ist, kommt der arbeitsrechtliche weite Entgeltbegriff zur Anwendung.““*

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information der Mitgliedsbetriebe.

<b>Gültig ab/Status:</b>	<b>Beilagen: -</b>
<b>Dokumente: -</b>	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin